



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentlichen Revisionen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz 1. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 16. Juni 2021, LVwG-1-211/2021-R8, betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (mitbeteiligte Partei: A B in C, vertreten durch Heinzle - Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4), sowie 2. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 16. Juni 2021, LVwG-1-210/2021-R8, betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (mitbeteiligte Partei D B in C, vertreten durch Heinzle - Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, gesetzwidrig war.

Begründung:

- 1 1.1. Mit Straferkenntnis der amtsrevisionswerbenden Partei vom 24. März 2021 wurde dem Erstmitbeteiligten unter Anführung von Tatort und Tatzeit, dem 24. März 2020, folgendes Verhalten angelastet:

„Sie haben auf Höhe des Basketballplatzes bei den Klimmzugständen in [F] einen Sportplatz betreten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten von Sportplätzen durch VO gemäß § 2 Z 1 des



COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. Nr. II Nr. 98/2020 i.d.F.
BGBl. II Nr. 108/2020 in der Zeit von 20.03.2020 bis 13.04.2020 verboten ist“.

- 2 Der Erstmitbeteiligte habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
- „§ 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idgF iVm
§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020
iVm § 5 der VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes,
BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 108/2020“.
- 3 Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Erstmitbeteiligten eine
Geldstrafe in der Höhe von € 145,-- (sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß
§ 8 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF
verhängt.
- 4 1.2. Mit Straferkenntnis der amtsrevisionswerbenden Partei vom selben Tag
wurde dem zweitmitbeteiligten Bruder des Erstmitbeteiligten eine idente
Verwaltungsübertretung vorgeworfen.
- 5 1.3. Begründend führte die amtsrevisionswerbende Partei jeweils
unter anderem aus, das von den Mitbeteiligten gesetzte Verhalten sei durch § 5
der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verboten.
§ 5 der Verordnung sei vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben worden
und daher anzuwenden.
- 6 2.1. Mit den angefochtenen Erkenntnissen gab das Landesverwaltungsgericht
Vorarlberg (Verwaltungsgericht) den von den Mitbeteiligten erhobenen
Beschwerden Folge, behob das jeweils angefochtene Straferkenntnis und stellte
die Verwaltungsstrafverfahren ein. Weiters sprach das Verwaltungsgericht
jeweils aus, dass gegen das Erkenntnis gemäß § 25a VwGG eine Revision an
den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.
- 7 2.2. Begründend führte das Verwaltungsgericht jeweils aus,
§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz habe „lediglich die
Verordnungsermächtigung“ enthalten, „das Betreten von bestimmten Orten zu
untersagen, nicht hingegen bestimmte Orte [Anm.: gemeint wohl: nennt],
dessen Betreten gemäß § 2 untersagt“ gewesen wäre. Die Strafbestimmung des
§ 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz habe nicht das Betreten bestimmter



Orte umfasst. Erst seit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2020 habe der Gesetzgeber die Straftatbestände präziser gefasst und normiert, dass eine Verwaltungsübertretung begehe, wer einen Ort betrete, dessen Betreten durch eine Verordnung untersagt sei (§ 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Zwar sei gemäß § 5 der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, das Betreten von Sportplätzen generell verboten gewesen, allerdings habe die damals in Kraft stehende Strafnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz explizit nur das Betreten solcher Orte unter Strafe gestellt, deren Betreten nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz untersagt gewesen sei. Die den Mitbeteiligten vorgeworfenen Taten, nämlich das Betreten von Sportplätzen entgegen § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz habe zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz dargestellt. Die Straferkenntnisse seien daher zu beheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

- 8 3.1. Gegen diese Erkenntnisse richten sich die beiden außerordentlichen Revisionen der amtsrevisionswerbenden Partei wegen Rechtswidrigkeit deren Inhaltes sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.
- 9 3.2. Die Mitbeteiligten erstatteten jeweils eine Revisionsbeantwortung und beantragten jeweils kostenpflichtig die Zurückweisung der Revisionen in eventuelle Abweisung der Revisionen und regten an, der Verwaltungsgerichtshof möge gemäß Art. 139 B-VG, Art. 89 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 B-VG einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes stellen.
- 10 3.3. Zur Zulässigkeit der Revisionen bringt die amtsrevisionswerbende Partei jeweils vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob Übertretungen des § 5 der Verordnung gemäß § 2



Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gemäß § 3

Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, strafbar seien.

11 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Revisionen wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbunden.

12 4.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) lautete idF BGBl. I Nr. 12/2020 auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-er Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.



Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. [...]

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.“

- 13 4.2. § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in der Stammfassung BGBl. II Nr. 98/2020 sowie § 5 idF BGBl. II Nr. 107/2020 und § 7 idF BGBl. II Nr. 108/2020 idF BGBl. II Nr. 166/2020 (VFB) lauteten zum Tatzeitpunkt auszugsweise (die angefochtene Bestimmung ist durch Unterstreichung hervorgehoben):



„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. - § 4 [...]

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6 [...]

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 107/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

14 Die Änderungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 durch die Novelle BGBl. II Nr. 107/2020 traten gemäß ihrem § 7 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, d.h. dem 20. März 2020, in Kraft.

15 Die angefochtene Verordnung trat gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

16 4.3. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020 (VfSlg. 20.398/2020), ausgesprochen, dass § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020 sowie §§ 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idF BGBl. II Nr. 107/2020, gesetzwidrig waren. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

17 § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, war bislang nicht Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verordnungsprüfungsverfahrens.



18 4.4. Zur Zulässigkeit:

19 Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass die vorliegenden
außerordentlichen Amtsrevisionen entgegen dem - ihn nicht
bindenden - Ausspruch des Verwaltungsgerichtes (§ 34 Abs. 1a VwGG) gemäß
Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sind.

20 Das Verwaltungsgericht hatte bei seiner Entscheidung in der Sache (§ 50
Abs. 1 VwGVG) § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des
COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF
BGBl. II Nr. 107/2020, anzuwenden, um zu prüfen, ob eine
Verwaltungsübertretung stattgefunden hat. Die Entscheidung über beide
Revisionen hängt daher von der angefochtenen Norm, nämlich § 5 der
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes,
BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, ab. Der
Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass § 5 leg. cit. in seinem
Verfahren präjudiziell ist. Im Hinblick darauf, dass in der Folge noch § 3 dieser
Verordnung ein konkretes Verbot enthält, liegt hinsichtlich der
Inkrafttretensbestimmung des § 7 der Verordnung kein untrennbarer
Zusammenhang vor, sodass § 7 leg. cit. nicht anzufechten war.

21 Die Tatsache, dass § 5 der Verordnung mittlerweile außer Kraft getreten ist,
hindert nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes den vorliegenden Antrag
nicht; das Außerkrafttreten lässt nicht auf eine Änderung des Unwerturteils
über die verbotene Handlung durch den Ordnungsgeber schließen; dem
Rechtsschutzziel eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 4 B-VG
muss in bestimmten Konstellationen durch den Ausspruch des
Verfassungsgerichtshofes dahingehend Rechnung getragen werden, dass die
bekämpfte Ordnungsbestimmung gesetzwidrig war (vgl. VfGH 14.7.2020,
V 363/2020).





- 22 4.5. In der Sache:
- 23 Der Verwaltungsgerichtshof hegt aus den folgenden Erwägungen im Hinblick auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz ableitbare Sachlichkeitsgebot sowie vor dem Hintergrund der gebotenen ausreichenden Determinierung einer Verordnung gemäß Art. 18 B-VG Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020:
- 24 Nach der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz; eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch (z.B. VfSlg. 14.512/1996 und 16.902/2003 sowie VfSlg. 17.476/2005).
- 25 In den Gesetzesmaterialien (IA 396/A 27. GP 10) wird zu § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erläutert:
- „Es soll auch die Möglichkeit bestehen, das Betreten bestimmter Orte zu untersagen. Dies können etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen sein. Diese Orte können in der Verordnung abstrakt (‘Kinderspielplätze’, ‘Sportplätze’) oder durch eine genaue Ortsangabe (zB betreffend bestimmte konsumfreie Zonen, Ortsgebiete, Gemeinden) oder eine Kombination aus beidem (Kinderspielplätze in einem bestimmten Bundesland) umschrieben werden.“
- 26 § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, übertrug dem Ordnungsgeber somit eine weitreichende Ermächtigung, zumal der Ordnungsgeber gestützt auf die



erwähnte Verordnungsbestimmung auch ermächtigt wurde, mitunter umfassende Beschränkungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten anzuordnen. Unter Beachtung des Art. 18 B-VG determinierte die erwähnte Verordnungsermächtigung den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als verordnungserlassende Behörde in mehrfacher Hinsicht, wie dies der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hat (VfGH 14.7.2020, V 363/2020; 14.7.2020, V 411/2020; 1.10.2020, G 271/2020, V 463-467/2020; 1.10.2020, V 428/2020). So sind vom Verordnungsgeber insbesondere die Vorgaben des Legalitätsprinzips des Art. 18 B-VG und das System der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte und die sich daraus ergebende Grundrechtsordnung zu beachten (vgl. nochmals VfGH 1.10.2020, G 271/2020, V 463-467/2020).

- 27 Angesichts der weitreichenden Ermächtigung des Verordnungsgebers verpflichtete § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, vor dem Hintergrund des Art. 18 Abs. 2 B-VG den Verordnungsgeber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im einschlägigen Zusammenhang - also bei der Setzung von Maßnahmen zur Hintanhaltung der Ausbreitung von COVID-19 - auch, die Wahrnehmung seines Entscheidungsspielraums im Lichte der gesetzlichen Zielsetzungen insoweit nachvollziehbar zu machen, als er im Verordnungserlassungsverfahren festhält, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist. Die diesbezüglichen Anforderungen dürfen naturgemäß nicht überspannt werden, sie bestimmen sich maßgeblich danach, was in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist (vgl. nochmals VfGH 1.10.2020, G 271/2020, V 463-467/2020). Auch in diesem Zusammenhang kommt dem Zeitfaktor entsprechende Bedeutung zu. Mangelt es aber an einer entsprechenden aktenmäßigen Dokumentation, entspricht die Verordnung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schon aus diesem Grund den gesetzlichen Vorgaben des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht. Bei dieser Beurteilung ist der Zeitpunkt der Erlassung der entsprechenden



Verordnungsbestimmung und die dieser zugrundeliegenden aktenmäßigen Dokumentation maßgeblich.

28 Nach Auffassung des antragstellenden Verwaltungsgerichtshofes mangelt es - nach Durchsicht der von der verordnungserlassenden Behörde vorgelegten Verordnungsakten - im Hinblick auf § 5 dieser Verordnung einer entsprechenden aktenmäßigen Dokumentation hinsichtlich der von der verordnungserlassenden Behörde gesetzten Maßnahme:

29 In dem vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgelegten Verordnungsakt, der der Erlassung des § 5 dieser Verordnung idF BGBl. II Nr. 107/2020, zugrunde liegt, wird unter der Rubrik „Sachverhalt“ ausgeführt:

„Betreff: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geändert wird

Im Auftrag des Büro HBM wird gegenständliche VO dahingehend abgeändert, dass nunmehr

[...]

Betretungsverbot explizit für Sportplätze, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

[...]“.

30 Darüber hinaus finden sich in diesem Verwaltungsakt keine weiteren, im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes relevanten Ausführungen oder Unterlagen, sondern lediglich E-Mails bezüglich Überlegungen zu § 3 dieser Verordnung sowie die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterfertigte Verordnung, jeweils ohne Anmerkungen. Es ist somit in den vorgelegten Verordnungsakten keinerlei „aktenmäßige Dokumentation“ enthalten, welche als (Entscheidungs-)Grundlage für die Erlassung des § 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes gedient hat, weshalb nicht ersichtlich ist, welche Umstände im Hinblick auf welche möglichen Entwicklungen von



COVID-19 den Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung, das Betreten von Sportplätzen zu untersagen, geleitet haben.

- 31 Fehlt es aber einer Verordnung, deren gesetzliche Grundlage bei der Erlassung § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, gebildet hat, an jeglicher aktenmäßigen Dokumentation jener Gründe, die die verordnungserlassende Behörde zur Setzung bestimmter Maßnahmen (im konkreten Fall der Anordnung des Verbotes des Betretens von - auch im Freien gelegenen - Sportplätzen) veranlasst haben, so ist die Verordnung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schon aus diesem Grund gesetzwidrig (vgl. etwa: VfGH 9.3.2021, V 530/2020).
- 32 Der Verwaltungsgerichtshof ist daher nach Durchsicht der vorgelegten Verordnungsakten der Ansicht, dass die angefochtene Verordnungsbestimmung des § 5 mangels entsprechender aktenmäßiger Dokumentation seiner Entscheidungsgrundlagen seinen gesetzlichen Grundlagen nicht entsprechen dürfte und daher - weil zwischenzeitig außer Kraft getreten - aus diesem Grund gesetzwidrig war.
- 33 4.6. Es wird daher der Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. Nr. II 107/2020, gesetzwidrig war.

W i e n , am 24. Jänner 2022